

Landschaftspflegerischer Begleitplan (mit integrierter Artenschutzvorprüfung)

Neubau P&R-Anlage Anschlussstelle Merfeld

in Dülmen



Auftraggeber:



Auftragnehmer:



Bearbeitung:
Andreas Bolle
Anna Heinrichs

Essen, 16. Juni 2020



umweltbüro essen

Rellinghauser Straße 334f • 45 136 Essen
fon 0201/860 61- 0 • fax 0201/860 61 - 29
e-mail: info@umweltbuero-essen.de
www.umweltbuero-essen.de



Gliederung

1	Einleitung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Landschaftsrecht und sonstige rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.2.1	Landschaftsplan	5
1.2.2	Sonstige Schutzausweisungen	6
2	Grundlagen	7
2.1	Naturräumliche Rahmenbedingungen	7
2.1.1	Boden und Topographie	7
2.1.2	Wasser	7
2.1.3	Klima und Lufthygiene	8
2.2	Biotop- und Artenschutz	8
2.2.1	Biotop- und Nutzungsstruktur	8
2.2.2	Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG	12
2.3	Orts- und Landschaftsbild sowie Erholungspotential und Kulturgüter	17
3	Vorhaben und Konfliktanalyse	17
3.1	Vorhaben	17
3.2	Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen	18
4	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	19
4.1	Methodik der Biotopbeurteilung und Kompensationsberechnung	19
4.2	Berechnung des Kompensationsbedarfes im Plangebiet	20
4.3	Berechnung der anrechenbaren Aufwertung auf der Kompensationsfläche	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildungen		
Abbildung 1:	Lageplan zu B 67n einschließlich Mitfahrerparkplatz	4
Abbildung 2:	Lage der Vorhabenfläche (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)	5
Abbildung 3:	Landschaftsplan (Ausschnitt Vorhabenfläche und Umfeld)	6
Abbildung 4:	Sonstige Schutzausweisungen	6
Abbildung 3:	Bodenkarte 1:50.000 (© Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)	7
Abbildung 6:	Entwurf des Mitfahrer-Parkplatzes	18
Abbildung 7:	Teilflächen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	20
Tabellen		
Tabelle 1:	Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4109 (Quadrant 1)	13
Tabelle 2:	Eingriffsbilanzierung Vorhabenfläche (Teilflächen 1-3)	21
Karten		
Karte 1:	Bestand	
Karte 2:	Planung	



1 Einleitung

1.1 Anlass

Durch den Bau der planfestgestellten B 67n werden sich erhebliche Veränderungen am vorhandenen Straßennetz nordöstlich von Merfeld ergeben. Unter anderem wird die Bundesstraße eine Anschlussstelle an die Roruper Straße erhalten. An dieser Anschlussstelle soll ein Mitfahrerparkplatz auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche entstehen, dessen Zufahrt von einer leicht verlegten Roruper Straße aus erfolgt (vgl. Abbildung 1). Der Bau des Parkplatzes erfolgt im zeitlichen Kontext des Straßenbaus ohne größeren zeitlichen Verzug.

Die Vorhabenfläche befindet sich etwa 400 m nördlich des Siedlungsbereiches von Dülmen-Merfeld in einem landwirtschaftlich geprägten Umfeld. Die Roruper Straße (L 600) liegt unmittelbar südlich und verfügt auf der Nordseite über einen Radweg (vgl. Abbildung 2).

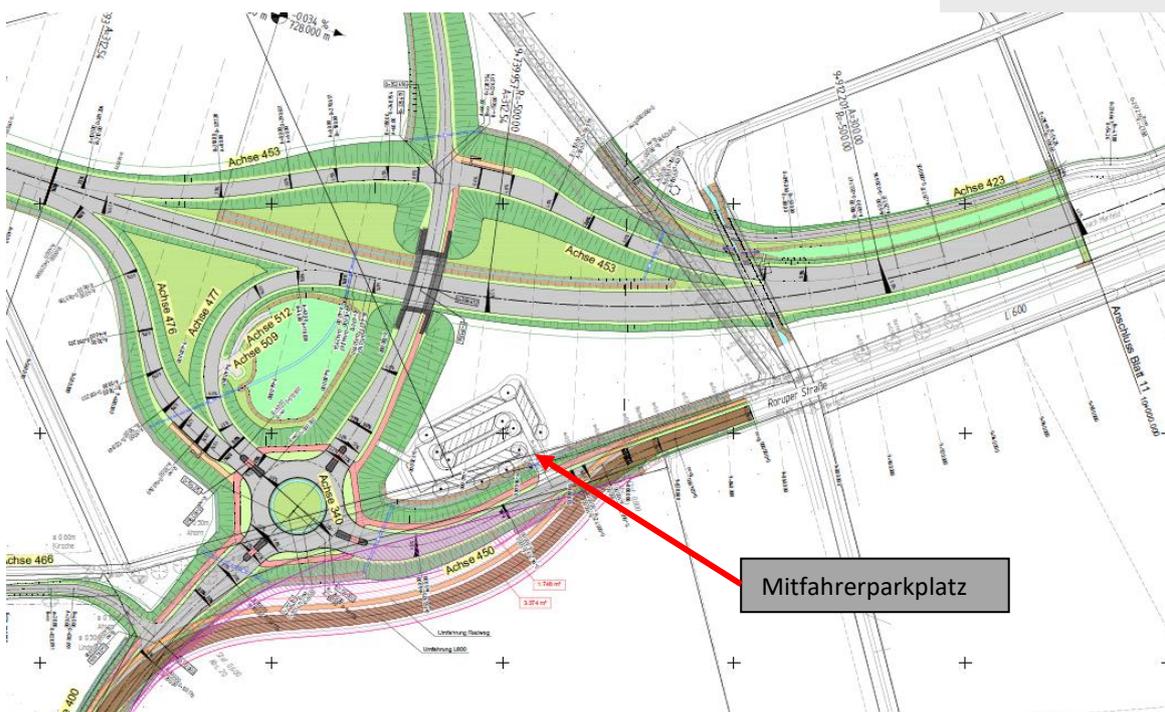


Abbildung 1: Lageplan zu B 67n einschließlich Mitfahrerparkplatz

Das unmittelbare Umfeld der Vorhabenfläche (Bereich zwischen den geplanten Straßenflächen bis etwa zum Kottenbruchbach im Osten) wird in das Eigentum der Stadt Dülmen übergehen und kann daher ökologisch aufgewertet werden.

Es ist vor diesem Hintergrund vorgesehen, die Kompensation für die mit dem Bau des Parkplatzes einhergehenden Eingriffe unmittelbar an die Eingriffsfläche angrenzend nachzuweisen. Die weiteren in das Eigentum der Stadt übergehenden Flächen sollten ursprünglich ebenfalls ökologisch aufgewertet und als Ökokonto zugunsten der Stadt Dülmen eingerichtet werden. Da die Anlage eines Ökokontos seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht mitgetragen wird, soll die Fläche nunmehr



ingesät und als Fläche für eine potentielle Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes vorgehalten werden.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan wird daher nur die Eingriffe, die mit dem Bau des Parkplatzen einhergehen, ermitteln und bewerten, als auch die notwendigen Informationen zum ortsnahen Ausgleich für die mit dem Bau des Parkplatzen einhergehenden Eingriffe, nicht aber für den Aufbau des Ökokontos bereitstellen. Bei der Vorhabenfläche sind somit die **Eingriffsfläche** (Vorhabenfläche i. e. S.) und die **Kompensationsfläche** zu unterscheiden (vgl. Abbildung 7).

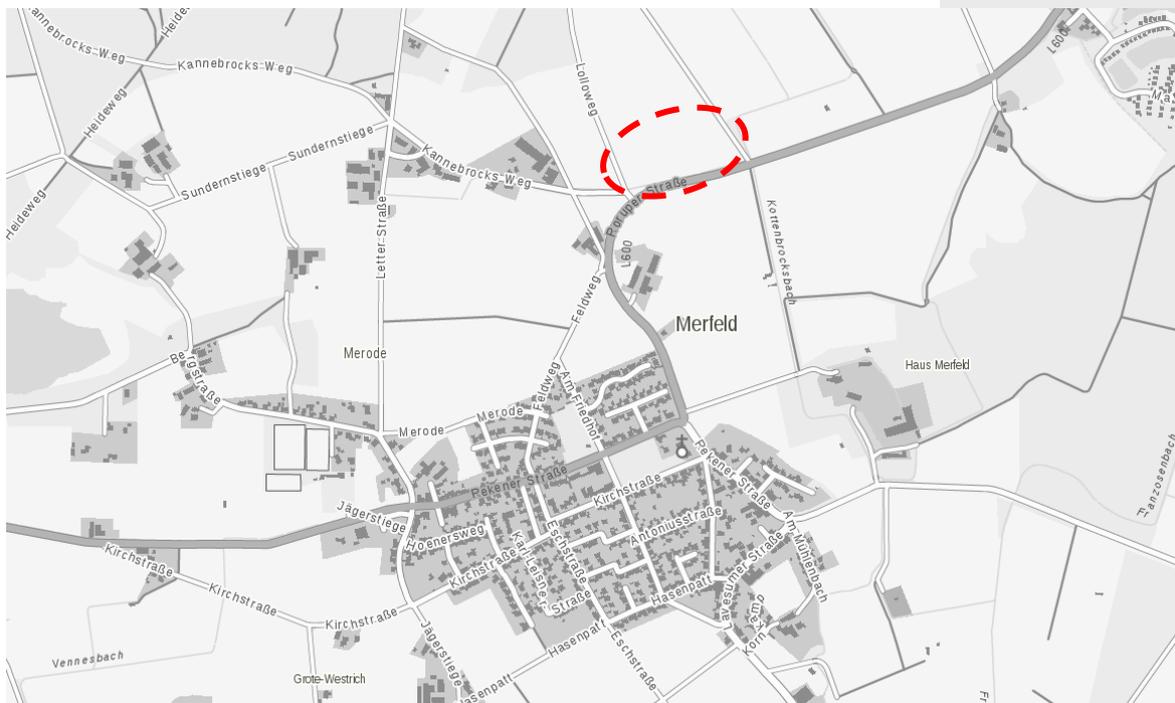


Abbildung 2: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: © Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

1.2 Landschaftsrecht und sonstige rechtliche Rahmenbedingungen

1.2.1 Landschaftsplan

Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes** des Kreises Coesfeld (Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borgenberge) (vgl. Abbildung 3). Die Vorhabenfläche ist als Landschaftsschutzgebiet „Stevede-Merfelder Flachrücken“ (L 2.2.02) festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen zwischen der L 554 und der L 600 im Westen und Südwesten, die Waldgebiete des Humberges nördlich von Merfeld und reicht im Osten bis zur B 474 bzw. A 43. Schutzzweck ist die „Erhaltung der vielfältig durch geschlossene Wälder, Hecken, Baumgruppen oder andere Landschaftselemente gegliederten Landschaft“.

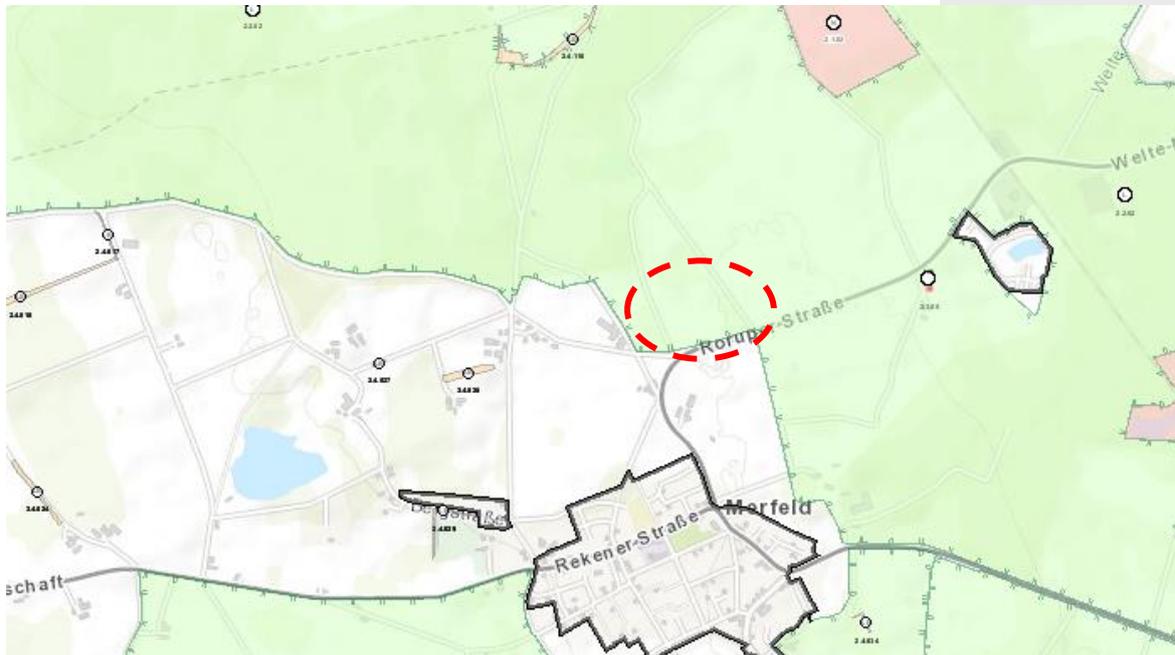


Abbildung 3: Landschaftsplan (Ausschnitt Vorhabenfläche und Umfeld)

1.2.2 Sonstige Schutzausweisungen

Für die Vorhabenfläche selbst liegen keine sonstigen Schutzausweisungen vor. Die unmittelbar südlich und östlich angrenzenden Flächen sind jedoch überwiegend im Biotopkataster des LANUV verzeichnet und als Biotopverbundflächen ausgewiesen. Großflächig sind auch geschützte Biotope abgegrenzt (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Sonstige Schutzausweisungen



2 Grundlagen

2.1 Naturräumliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Boden und Topographie

Die Bodenkarte 1: 50.000 verzeichnet im Bereich der Vorhabenfläche als *natürlicherweise* anstehend Podsol-Gley mit Grundwasserflurabständen von 4 - 8 dm. Es handelt sich um einen stark verdichtungsgefährdeten Boden mit hoher Grundfeuchte und geringer natürlicher Ertragsleistung. Da auf den Flächen lediglich landwirtschaftliche Nutzungen erfolgt sind, ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodencharakteristika weitestgehend erhalten geblieben sind. **Es handelt sich nicht um einen nach § 1 Abs. 1 LBodSchG besonders schutzwürdigen Boden.**

Östlich der Vorhabenfläche schließen sich Flächen mit Anmoorgley und Moorboden an, in denen eine sehr viel höhere Grundfeuchte vorliegt und teilweise offene Wasserstellen vorhanden sind.

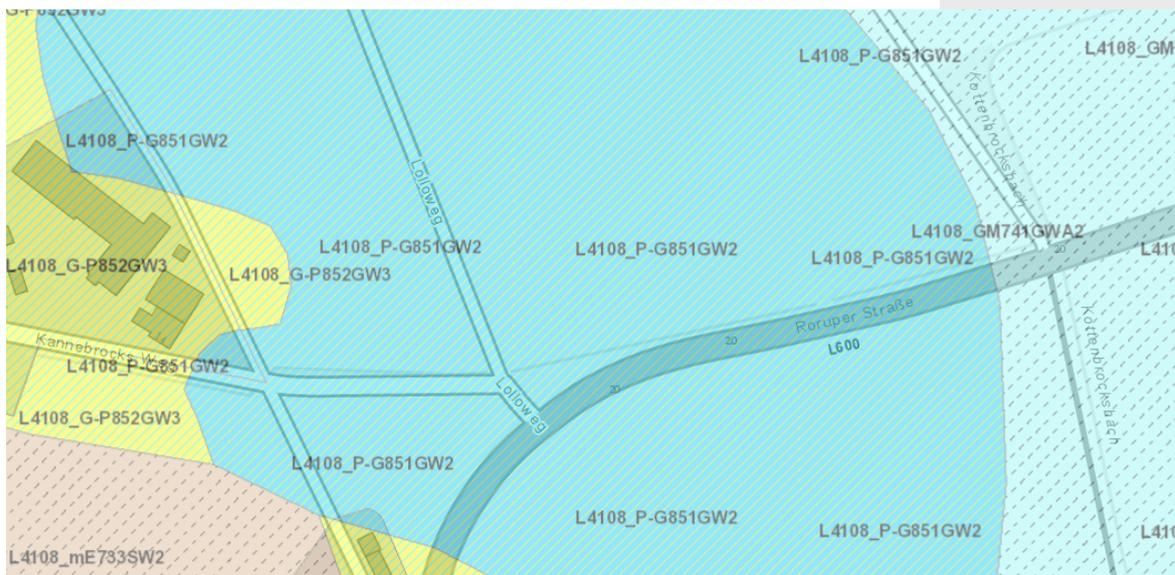


Abbildung 5: Bodenkarte 1 : 50.000 (© Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

2.1.2 Wasser

Auf der Vorhabenfläche im engeren Sinne gibt es keine Oberflächengewässer. Mittelbar betroffen ist jedoch der Bereich des Kottenbruchbaches, der östlich der Vorhabenfläche von Norden nach Süden fließt und die Roruper Straße in einem Kastenprofil quert.

Parallel der Roruper Straße ist nördlich des Radweges ein Entwässerungsgraben vorhanden.

Die Bodenkarte 1 : 50.000 verzeichnet in der Vorhabenfläche Grundwassereinfluss bis in die oberflächigen Schichten (Tiefe von 40 bis 80 cm), der Grundwassereinfluss nimmt nach Osten stark zu, was sich auch deutlich in den ausgewiesenen schutzwürdigen Biotopen ausdrückt (vgl. Abbildung 4). Im Vergleich handelt es sich somit auf



der Vorhabenfläche um einen eher trockenen Standort in einem von großer Standortfeuchte geprägten Umfeld.

2.1.3 Klima und Lufthygiene

Klimatische und lufthygienische Belange sind durch das kleinteilige Vorhaben nicht wesentlich betroffen. Eine weitergehende Beschreibung ist daher verzichtbar.

2.2 Biotop- und Artenschutz

2.2.1 Biotop- und Nutzungsstruktur

Die Vorhabenfläche wurde am **15.03.2019** und am **13.07.2019** besichtigt.

Auf der Eingriffsfläche ist überwiegend Acker, untergeordnet am westlichen Rand auch eine artenarme Grünlandfläche ausgebildet. Der Acker reicht im Osten bis einen mehrere Meter breiten grasigen Saum längs eines straßenbegleitenden Grabens¹ (vgl. Fotos 12 und 13).

Parallel der Roruper Straße bzw. des straßenbegleitenden Radweges besteht ein Entwässerungsgraben mit einer mäßig artenreichen Vegetation (überwiegend grasiger Bewuchs; vereinzelt Gilbweiderich, Vogelwicke, Zaunwinde etc.; vgl. Fotos 6 und 7). Auf dem Grünstreifen zwischen Graben und Radweg stocken Linden mit Stammdurchmessern um die 30 cm (vgl. Fotos 1 - 3). Teilweise finden sich (außerhalb der Vorhabenfläche) Linden auch in einem Grünstreifen zwischen Straße und Radweg (Foto 4).

Die Grünlandfläche (Fotos 9 - 11) grenzt unmittelbar an Acker und Straßengraben an, wird aber bereits weit überwiegend durch den Straßenbau verloren gehen (vgl. Karten).

Die Straßenfläche östlich der möglichen Erweiterungsfläche wird westlich von einem Graben, östlich vom Kottenforstbach begleitet. Im Mündungsbereich zur Roruper Straße ist der straßenbegleitende Baumbestand bereits beseitigt (vgl. Foto 13). Dort wo die Bäume innerhalb eines Gehölzstreifens stocken, sind sie teilweise deutlich geschädigt bzw. der Asphalt reicht bis unmittelbar an die Stämme heran (Foto 16).

Der Bach ist teilweise deutlich eingetieft und verfügt beiderseits über einen nutzungsfreien Streifen mit Hochstaudenflur, jedoch nahezu keinen Baumbestand (Fotos 17 - 20). Vor der hinreichend leistungsfähigen Straßenquerung (mittelst Rechteckprofil) befindet sich ein kleiner Sohlabsturz über die gesamte Breite des Profils (Foto 21). Rieselströme waren zum Zeitpunkt der sommerlichen Begehung nicht zu erkennen.

¹ Der Graben und die Straße werden zukünftig ihre Funktion verlieren. Es wird zugrunde gelegt, dass der Rückbau im Rahmen des Straßenbaus erfolgen wird und die Flächen nicht als Kompensationsflächen in Betracht kommen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Neubau PR-Anlage Anschlussstelle Merfeld
Dülmen

umweltbüro essen



Foto 1: Roruper Straße mit ...



Foto 2: ... parallel laufendem Radweg



Foto 3: dito



Foto 4: dito



Foto 5: ... an den sich ein Entwässerungsgraben ...



Foto 6: ... mit grasigem Bewuchs ...

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Neubau PR-Anlage Anschlussstelle Merfeld
Dülmen

umweltbüro essen



Foto 7: ... und wenigen Hochstauden anschließt



Foto 8: Grünlandfläche beginnt weit westlich der Vorhabenfläche am Lolloweg ...



Foto 9: ... zunächst zwischen Gehölzstreifen ...



Foto 10: ... und Acker ...



Foto 11: dito



Foto 12: ... bis zur Straße am Kottenbrockbach

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Neubau PR-Anlage Anschlussstelle Merfeld
Dülmen

umweltbüro essen



*Foto 13: westlich der Straße ein Entwässerungsgrabe;
Bäume bereits gefällt*



*Foto 14: im nördlichen Abschnitt der Straße
stocken die Bäume noch ...*



Foto 15: dito



Foto 16: ... sind aber teils deutlich geschädigt



Foto 17: Kottenbrocksbach ...



Foto 18: ... mit begleitender Hochstaudenflur ...



Foto 19: ... unterschiedlicher Breite



Foto 20: Bachlauf überwiegend geradlinig
und ohne Gehölzsaum



Foto 21: kleiner Sohlabsturz vor der Straßenquerung

2.2.2 Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG

Datengrundlagen

Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 36 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: Es handelt sich um 33 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und drei Fledermausarten.



Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4109 (Quadrant 1)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Grus grus</i>	Kranich	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-



Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd download vom 08.08.2019			

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

Daraus ergibt sich bereits, dass **nicht jede „Wirkung“ im Sinne des BNatSchG „erheblich“** ist, also einen Verbotstatbestand auslöst.

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und



Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden. Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „essentielle Habitatelemente“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die für *Individuen* verlorengehenden Habitatelemente also für *die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Bewertung

A Vögel

Strukturen, wie sie von **gebäudebewohnenden Arten** (Schleihereule, Schwalben oder Mauerseglern) benötigt werden, sind nicht vorhanden. Großnester und Horstbäume sowie Bäume mit größeren Stammhöhlen sind auf der Vorhabenfläche und ihrem Umfeld auszuschließen. Brutplätze der im FIS verzeichneten **Greifvogelarten** sind somit auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

Ebenfalls auszuschließen sind wegen der vom Straßenbereich ausgehenden Störungen (Schall- und Lichtemissionen, Scheuchwirkung durch den Menschen) Brutvorkommen der verzeichneten **Offenlandarten** (z. B. Kiebitz) und der **Arten der Still- und Fließgewässer**. Auch die im FIS verzeichneten typischen **Waldarten** (z. B. Spechte) können auf der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden.

Zudem stellt die in Anspruch zu nehmende Fläche einen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Habitattypen dar und ist schon aus diesem Grund nicht als essenziell zu beurteilen.



Ausschlaggebend dafür, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten ist, ist, dass die Baumaßnahme in einem bereits durch die vorlaufend (bzw. teilweise zeitgleich) erfolgenden Straßenbaumaßnahmen stattfinden werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche und ihrem Umfeld nicht vorhanden bzw. vom Eingriffsvorhaben nicht betroffen.

zu 2.: Auf der Vorhabenfläche gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen (Acker und Grünlandfläche) stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Habitattypen dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Verlust von Einzelbäumen an der Straße ist nicht auf das Eingriffsvorhaben, sondern auf die vorlaufenden Maßnahmen zum Straßenbau zurückzuführen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

C Sonstige Arten (nicht planungsrelevante Vogelarten, Amphibien/Reptilien)

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Arten (v. a. den kulturfolgenden Vogelarten), ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Bau des Mitfahrerparkplatzes unmittelbar anschließend an den Bau der B 67n erfolgen wird, also in einem massiv gestörten Umfeld.



Weiterer spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung liegen aus gutachterlicher Sicht nicht vor oder sind nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche sowie der Vorhabencharakteristik und der bestehenden Vorbelastungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Fledermaus- und Vogelarten** auszuschließen.

Entscheidend für die Einschätzung, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, ist jedoch, dass der Bau des Mitfahrerparkplatzes in einem durch die vorlaufende Straßenbaumaßnahme massiv beeinträchtigten Umfeld erfolgt, also alle potentiell auftretenden schutzwürdigen und störungsempfindlichen Arten bereits durch die Maßnahmen des Straßenbaus verdrängt sein würden.

2.3 Orts- und Landschaftsbild sowie Erholungspotential und Kulturgüter

Zustand im Untersuchungsgebiet/Beurteilung

Die Vorhabenfläche liegt in einem offenen Landschaftsraum, in dem Blickbeziehungen im Wesentlichen bis auf mittlere Distanzen reichen. Eine Erschließung für die Naherholung besteht nicht.

3 Vorhaben und Konfliktanalyse

3.1 Vorhaben

Vorgesehen ist der Bau eines Mitfahrerparkplatzes, der von der Roruper Straße (zukünftig leicht verlegt) angedient wird.

Die **Parkstände** sollen in fünf Blöcken angelegt und mit Rasengittersteinen befestigt werden, sodass ein Mindestanteil an Vegetation sichergestellt ist. Die Stellplätze werden innen über eine Ringstraße erreicht. Am westlichen Rand sind Fahrradstellplätze und eine Treppe zur zukünftigen B 67n vorgesehen.

Die **Entwässerung** erfolgt über Sickermulden, die mittig und auch den Stellplätzen nach außen vorgelagert angeordnet werden (vgl. Abbildung 6).

Auf dem Parkplatz sollen insgesamt **elf Bäume neu gepflanzt** werden.

Der Bau des Parkplatzes erfolgt im zeitlichen Kontext des Straßenbaus ohne größeren zeitlichen Verzug.

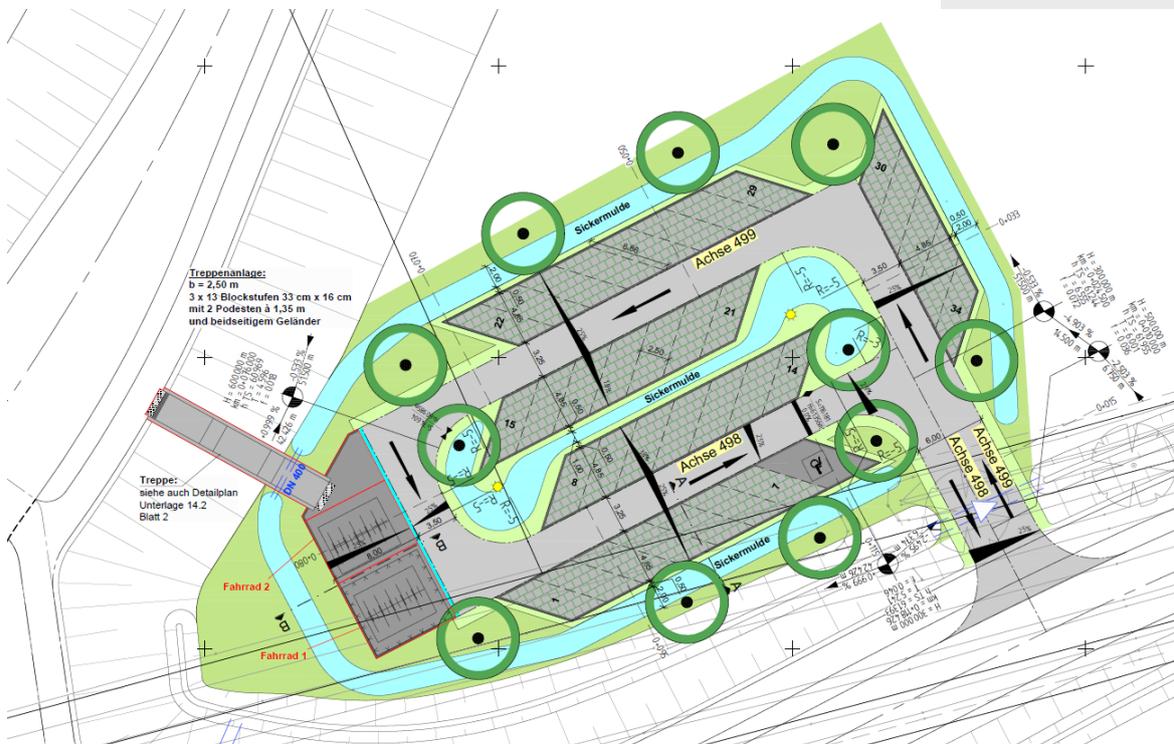


Abbildung 6: Entwurf des Mitfahrer-Parkplatzes

3.2 Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen

Boden: Durch die Errichtung der Verkehrsflächen des Parkplatzes erfolgt eine Versiegelung bzw. Befestigung des Untergrundes, durch die die Bodenfunktionen in diesen Bereichen verloren gehen. Im Bereich der Sickermulden ist zudem durch Umlagerung (v. a. Abtrag) eine weitere Veränderung des Bodenaufbaus zu erwarten.

Betroffen sind Böden, die regional weit verbreitet sind und daher keines *besonderen* Schutzes bedürfen.

Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

Wasser: Durch die geplanten Baumaßnahmen werden zwar Flächen entfallen, auf denen derzeit noch Niederschläge direkt versickern und somit zur Grundwasseranreicherung beitragen. Das Niederschlagswasser wird aber auf unmittelbar angrenzenden Flächen zur Versickerung gebracht, verbleibt also im lokalen Wasserkreislauf.

Die Gefahr von größeren vorhabenbedingten Schadstoffeinträgen besteht nicht. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope (insbesondere Quellen mit entsprechender Biozönose) sind auszuschließen.



Klima/Lufthygiene: Wesentliche klimatische oder lufthygienische Veränderungen sind mit der Realisierung des Vorhabens nicht verbunden. Es wird insbesondere keine Veränderung des Klimatotyps geben.

Mit der Realisierung des Parkplatzes wird zwar eine minimale Erhöhung der lokalen Emissionen verbunden sein, grundsätzlich dient der Parkplatz aber der Verringerung von Fahrzeugbewegungen, wird also zu einer, wenn auch nicht lokalen Verringerung der Emissionen beitragen. Die lokalen Emissionen werden angesichts der geringen Anzahl an Parkplätzen und der offenen Landschaftsstruktur nicht zu bedenklichen Schadstoffkonzentrationen führen.

Vegetation/Fauna: Mit dem Bauvorhaben werden Flächen mit geringer und in geringem Umfang mittlerer ökologischer Bedeutung (Acker, artenarmes Grünland, Säume) in Anspruch genommen. Gehölze oder andere höherwertige Biotopstrukturen oder -funktionen sind weder direkt noch indirekt betroffen. Verloren gehen ca. 2.410 m² Acker und Grünlandfläche.

Ortsbild/Erholung: Das Landschaftsbild wird sich durch den Parkplatz deutlich verändern, da eindeutig technische Elemente in einen derzeit durch landwirtschaftliche Nutzung bestimmten Raum eingebracht werden. Gegenüber den durch den Straßenbau hervorgerufenen Veränderungen sind diese Beeinträchtigungen jedoch nachrangig zu werten, zumal sie nur auf kurze Distanzen sichtbar sind und durch Eingrünungsmaßnahmen gemindert werden.

4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

4.1 Methodik der Biotopbeurteilung und Kompensationsberechnung

Für die Ermittlung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen wird das Verfahren des Kreises Coesfeld zugrunde gelegt. Diese Methodik hat zum Ziel, eine größtmögliche Gleichbehandlung von Eingriffen innerhalb des gleichen Landschaftsraumes zu erzielen und somit auch den Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer „gerichtsfesten“ Weise zu ermitteln und zu begründen.

Für die Ermittlung der Größe notwendiger Kompensationsflächen werden folgende Bezugsgrößen ermittelt:

- Bewertung des Ausgangszustandes (Biotopwert) der betroffenen Flächen
- Bewertung des Zielzustandes (Biotopwert) der betroffenen Flächen

Aus der Gegenüberstellung des aktuellen Wertes und des sich zukünftig ergebenden Wertes der Flächen wird in einer Gesamtbilanz das maximale Kompensationserfordernis - unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder der Entwicklung weiterer Kompensationsmaßnahmen - errechnet.

Die anrechenbare Wertsteigerung auf den Kompensationsflächen wird analog durch den Vergleich des Ausgangsbiotopwertes mit dem Zielbiotopwert auf der Kompensationsfläche bestimmt.



4.2 Berechnung des Kompensationsbedarfes im Plangebiet

Für die Bestimmung des Ausgangszustandes im Plangebiet ist neben dem tatsächlichen aktuellen Zustand auch der planungsrechtliche Status zu beachten. Zu unterscheiden sind fünf Teilflächen (Abbildung 7):

Teilfläche 1 umfasst die P&R-Anlage (ohne die Treppe zur neuen Straße). Die Teilfläche ist nicht im Planfeststellungsbeschluss erfasst (obgleich auch hier bauzeitlich Eingriffe zu erwarten sind).

Teilfläche 2 umfasst die Treppe zur neuen Straßenfläche und liegt innerhalb des Planfeststellungsbereiches.

Teilfläche 3 umfasst die Zufahrt zur P&R-Anlage und liegt ebenfalls innerhalb des Planfeststellungsbereiches.

Teilfläche 4 umfasst die Kompensationsfläche und eine möglicher Erweiterungsfläche für den Parkplatz. Eingriffe sind hier im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vorgesehen. Die Fläche liegt außerhalb des Planfeststellungsbereiches.

Teilfläche 5 umfasst den Bereich, der im Rahmen des Straßenbaus naturnah umgestaltet wird (Rückbau eines letzten Straßenabschnittes und eines funktionslosen Straßengrabens).

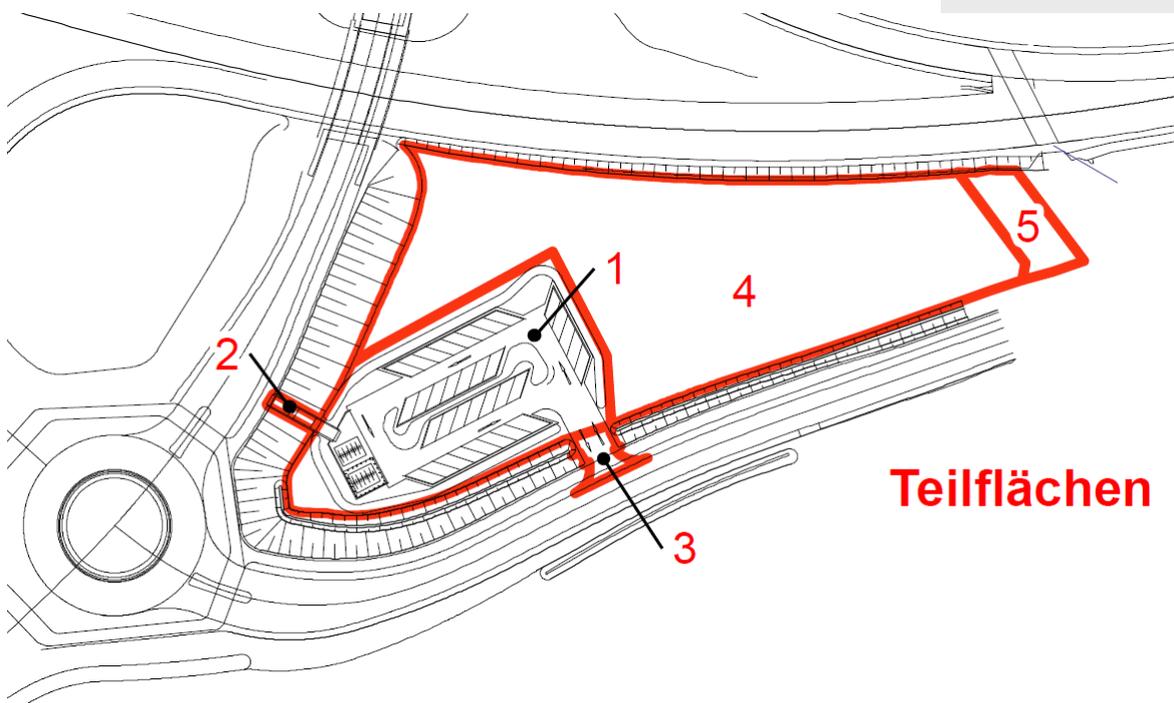


Abbildung 7: Teilflächen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In die Bilanz gehen die Teilflächen 2 und 3 mit ihrem Zielzustand gemäß Planfeststellungsbeschluss ein, die Teilflächen 1 und 4 mit ihrem tatsächlichen Zustand (Acker bzw. Grünland). Teilfläche 5 geht nicht in die Bilanz ein (vgl. Tabelle 2 und Karte 1).

Für die Bilanzierung werden entsprechend der methodischen Vorgaben das artenarme Grünland und die naturfernen Abschnitte der Gräben mit 3 Punkten, der Acker



und das Straßenbegleitgrün ohne Gehölze mit 2 Punkten und die sonstigen Saumstrukturen mit 4 Punkten bilanziert. **Alle Werte werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) mit einem pauschalen Abschlag von 25 % bilanziert.**

Zur **Bewertung des Zustandes im Zielzustand** (vgl. Karte 1) werden folgende Annahmen getroffen:

- Die Stellplätze werden als teilversiegelte Flächen (Rasengittersteine/Rasenwaben) mit 0,75 Punkt bilanziert;
- die Fahrbahnen, die Fahrradstellflächen und die Treppe gehen als vollständig versiegelte Flächen mit 0 Punkten in die Bilanz ein;
- die Banketten der Sickermulden gehen als strukturarme Freiflächen mit 1,5 Punkten in die Bilanz ein;
- die Kompensationsflächen werden vollständig zu artenreichem Extensivgrünland entwickelt, das mit 3,75 Punkten bewertet wird.

Die zu erwartenden Eingriffe sind der Karte zu entnehmen. Daraus errechnet sich gemäß den Angaben in Tabelle 2 eine außerhalb des Plangebietes zu kompensierende Eingriffsintensität von **2.426,25 Punkten**. Bei einer durchschnittlichen Wertsteigerung von 3 Punkten (unter Berücksichtigung des Abzuges von 25 % nach ELES bei einem nicht reduzierten Ausgangswert von 2 Punkten und einem Zielwert für mittel ausgeprägtem Extensivgrünland von 6 Punkten) entspräche dies einem **Flächenbedarf von ca. 808,75 m²**.

Tabelle 2: Eingriffsbilanzierung Vorhabenfläche (Teilflächen 1 - 3)

Biototyp (vorher)	Größe (m ²)	Biotopwert	Wert vorher (Punkte)	Nutzung/Biototyp (nachher)	Größe (m ²)	Grundwert (Punkte)	Wert nachher (Punkte)
Grünland, artenarm	330	2,25	742,5	Grünfläche, Bankett, Sickermulde	1.195	1,5	1.792,5
Graben, naturfern	20	2,25	45	Parkplätze (asphaltiert)	70	0	0
Acker, artenarm	1.635	1,5	2.452,5	Parkplätze (Rasengitterpflaster)	535	0,75	401,25
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	30	1,5	45	Verkehrsfläche (Fahrbahn, Bänderung)	680	0	0
Sonstige Säume v. a. an Gräben	445	3	1.335	Wirtschaftsweg (Treppe)	50	0	0
Rad- und Fußweg	70	0	0				
Summe	2.530		4.620		2.530		2.193,75
Defizit							-2.426,25

Die im direkten Umfeld der Eingriffsmaßnahme für eine Aufwertung zur Verfügung stehende Fläche (Teilfläche 4) ist insgesamt ca. 4.745 m² groß.

Die naturschutzrechtlich erforderliche Kompensation erfolgt auf einer ca. 810 m² großen Teilfläche unmittelbar nördlich des geplanten Mitfahrerparkplatzes durch die Herstellung von Extensivgrünland.



Das Grünland wird zu einer Mähwiese mit einer in der Systematik des LANUV „guten Ausprägung“ entwickelt.

Die Einsaat erfolgt mit Regiosaatgut oder autochthonem Material (Mulchsaat o.ä.), die Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und chemisch-synthetische Stickstoffdüngung bzw. den Einsatz von Gülle und den nachfolgend verzeichneten zeitlichen Einschränkungen. Die sonstigen Vorgaben gem. LANUV (2008) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ sind einzuhalten.

Zielbiotoptyp	Prognosewert *	Bewirtschaftungsparameter			
		Pflanzenschutz	Düngung	Bewirtschaftung	Entwicklung
Artenreiche Mähwiese mittel bis schlecht ausgeprägt	5	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Verzicht auf chem-synth. N-Düngung und Gülle	mit zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkung, Mahd im Flachland ab 01.06., über 200 m ü. NN ab 15.06., über 400 m ü. NN ab 30.06. und Verzicht auf Pflegeumbruch sowie Nachsaat	-----
Artenreiche Mähwiese gut ausgeprägt	6	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Verzicht auf chem-synth. N-Düngung und Gülle	mit stark zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkung, Mahd im Flachland ab 15.06., ab 30.06 über 200 m ü. NN, ab 15.07. über 400 m ü. NN und Verzicht auf Pflegeumbruch sowie Nachsaat	-----

Der erforderliche Ausgleich wird somit unmittelbar angrenzend an die Vorhabensfläche vollständig erbracht.